



Instanz:	Schiedsstelle nach § 28 ArbEG	Quelle:	Deutsches Patent- und Markenamt
Datum:	20.10.2011	Aktenzeichen:	Arb.Erf. 09/10
Dokumenttyp:	Einigungsvorschlag	Publikationsform:	Leitsätze
Normen:	§ 30 Abs. 4 ArbEG, § 32 ArbEG		
Stichwort:	Zeitpunkt der Bemessung des Risikoabschlags; Rechtsschutzinteresse an einem Schiedsstellenverfahren; Besetzung der Schiedsstelle		

Leitsätze (nicht amtlich):

1. Für die Beurteilung der Höhe des Risikoabschlags kommt es auf den Zeitpunkt der Fälligkeit des Vergütungsanspruchs an und nicht auf den Zeitpunkt, zu dem der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer Erfindervergütung anbietet.
2. Ein Antragsteller hat ein berechtigtes Interesse an dem Tätigwerden der Schiedsstelle, wenn es über Meinungsverschiedenheiten zwischen den Beteiligten hinsichtlich der Vergütung keine rechtsverbindliche Regelung gibt.
3. Eine erweiterte Besetzung der Schiedsstelle hängt nicht davon ab, ob zum Erlass eines Einigungsvorschlags eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung zu beantworten ist.